

DAVID FASSBENDER

Religionsunterricht
aus dem Ausland

Jus Ecclesiasticum

125

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 125

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL DROEGE · MICHAEL FRISCH
MICHAEL GERMANN · HANS MICHAEL HEINIG
MARTIN HECKEL · CHRISTOPH LINK
GERHARD TRÖGER · HEINRICH DE WALL

Geschäftsführender Herausgeber

HEINRICH DE WALL



David Faßbender

Religionsunterricht aus dem Ausland

Eine völker- und verfassungsrechtliche
Analyse zur Beeinflussung
des Religionsunterrichts an deutschen
Schulen durch ausländische Staaten

Mohr Siebeck

David Faßbender, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Münster; 2019–21 Referendariat am Kammergericht in Berlin mit Stationen u. a. beim Bundespräsidialamt und am Bundesverfassungsgericht; 2021 Promotion; seit 2022 Richter in Berlin.

D6 Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2021.

ISBN 978-3-16-161230-5 / eISBN 978-3-16-161231-2

DOI 10.1628/978-3-16-161231-2

ISSN 0449-4393 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp und Göbel aus der Garamond gesetzt, in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/21 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Das Kolloquium fand am 26. Januar 2021 statt. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis Ende Februar 2020 berücksichtigt worden. Im Zuge des Publikationsprozesses wurden zudem jüngere Entwicklungen im Bereich des Religionsunterrichts sowie einige Neuerscheinungen eingepflegt.

Am Anfang dieser Arbeit stand der Wunsch, ein aktuelles verfassungsrechtliches Problem in seiner Tiefe zu ergründen und in seiner, gerade auch interdisziplinären, Breite zu beleuchten. Dass ich diesem Wunsch nachgehen und das vorliegende Buch in dieser Form entstehen konnte, ist einer Vielzahl von Personen und Institutionen zu verdanken. An erster Stelle danke ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Fabian Wittreck, der mir in Art und Form genau die Betreuung angedeihen ließ, die ich zur Realisierung meines Projektes benötigte. Auch über diese Arbeit hinaus habe ich von ihm viel über das Recht und über gutes wissenschaftliches Arbeiten lernen dürfen. Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Hinnerk Wißmann für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die klugen Hinweise und Anregungen, die zur Verbesserung der Veröffentlichung beigetragen haben. Herrn Prof. Dr. Heinrich de Wall und den Mitherausgebern der Schriftenreihe *Jus Ecclesiasticum* danke ich für die Ehre, in jene Reihe aufgenommen zu werden, deren Schriften mich in den vergangenen Jahren so intensiv begleitet haben. Der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt mein Dank für die Unterstützung der Schriftenreihe, von der auch dieses Buch profitieren durfte. Dem Bundesministerium des Innern danke ich für die Bezuschussung der Drucklegung. Weiterhin danke ich der Konrad-Adenauer-Stiftung für ihre großzügige Förderung, die es mir erlaubt hat, mich dem komplexen Thema dieser Arbeit so intensiv zuzuwenden.

Besonderer Dank gebührt zudem meinen Gefährten *Fritz* und *Sebastian*, durch deren Gesellschaft sich manch frustrierende Phase leichter überwinden ließ. Meinem langjährigen Freund *Tim* danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts und seine wertvollen Anregungen.

Schließlich gilt mein liebevollster Dank meinen Eltern. Ohne ihre Liebe und Unterstützung hätte ich meinen Weg so nicht gehen können. Ihnen ist diese Arbeit in Dankbarkeit und Liebe gewidmet.

Berlin, im Dezember 2021

David Faßbender

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	VII
INHALTSÜBERSICHT	IX
INHALTSVERZEICHNIS	XI
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XIX
EINLEITUNG	1
A. Hintergrund	3
B. Gegenstand der Arbeit	5
C. Abgrenzung	8
D. Gang der Untersuchung	9
TEIL 1: Religionsunterricht in Deutschland – eine Bestandsaufnahme	11
A. Der rechtliche Befund: eine gemeinsame Angelegenheit	11
I. Begriff und Bedeutung der gemeinsamen Angelegenheiten	12
II. Die Aufgabenteilung zwischen Staat und Religionsgemeinschaft bei der Veranstaltung von Religionsunterricht	15
III. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach	18
IV. Wesen und Sinn des Religionsunterrichts	22
V. Anforderungen an die Beteiligten	29
B. Der tatsächliche Befund: ein diverses Bild	50
I. Religions- und Weltanschauungsunterricht in Deutschland	51
II. Tabellarische Übersicht	84
III. Zusammenfassung der Ergebnisse	84

TEIL 2: Zur Einflussnahme ausländischer Staaten	91
A. Veränderungen im religiösen Feld – Probleme und Herausforderungen, Gefahren und Chancen	91
I. Grundgesetz und Realität – zur Verfassungswirklichkeit des Religionsunterrichts	91
II. Integration oder Infiltration – zu den Gefahren und Chancen neuer Wege	198
B. Der Einfluss des ausländischen Staates – nicht bloß eine Frage des islamischen Religionsunterrichts	201
I. Grenzüberschreitende Einflussbeziehungen und staatsreligiöse Systeme im Herkunftsland	202
II. Weitere Fälle grenzüberschreitender Einflussbeziehungen	203
C. Die bisherige Debatte	219
I. Der Meinungsstand	219
II. Bewertung	223
TEIL 3: Rechtliche Würdigung	225
A. Völkerrechtlicher Blick	225
I. Religionsunterricht aus der Perspektive des Völkerrechts	227
II. Die Beteiligten des Religionsunterrichts als Völkerrechtssubjekte ..	228
III. Die völkerrechtliche Regelung des Religionsunterrichts	241
IV. Zusammenfassung	254
B. Verfassungsrechtlicher Zugriff	256
I. Religionsunterricht: Grundrecht der Religionsgemeinschaft	257
II. Das Recht auf Religionsunterricht und der ausländische Staat	274
III. Zusammenfassung	383
FAZIT	385
LITERATURVERZEICHNIS	393
SACHVERZEICHNIS	429

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	VII
INHALTSÜBERSICHT	IX
INHALTSVERZEICHNIS	XI
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XIX
EINLEITUNG	1
A. Hintergrund	3
B. Gegenstand der Arbeit	5
C. Abgrenzung	8
D. Gang der Untersuchung	9
TEIL 1: Religionsunterricht in Deutschland – eine Bestandsaufnahme	11
A. Der rechtliche Befund: eine gemeinsame Angelegenheit	11
I. Begriff und Bedeutung der gemeinsamen Angelegenheiten	12
II. Die Aufgabenteilung zwischen Staat und Religionsgemeinschaft bei der Veranstaltung von Religionsunterricht	15
III. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach	18
IV. Wesen und Sinn des Religionsunterrichts	22
1. Unterricht <i>in</i> Religion: zur konfessionellen Gebundenheit des Religionsunterrichts	22
2. Religionsunterricht als Freiheitsangebot	25
V. Anforderungen an die Beteiligten	29
1. Das Land	30
2. Die Schule	34
3. Die Religionsgemeinschaft	39
a) Der verfassungsrechtliche Normbefund	39
b) Das Überdauern der Anschütz'schen Formel in der herrschenden Meinung	42

B. Der tatsächliche Befund: ein diverses Bild	50
I. Religions- und Weltanschauungsunterricht in Deutschland	51
1. Nach Ländern	51
a) Baden-Württemberg	51
b) Bayern	52
c) Berlin	53
d) Brandenburg	54
e) Bremen	55
f) Hamburg	56
g) Hessen	59
h) Mecklenburg-Vorpommern	60
i) Niedersachsen	61
j) Nordrhein-Westfalen	62
k) Rheinland-Pfalz	63
l) Saarland	65
m) Sachsen	66
n) Sachsen-Anhalt	67
o) Schleswig-Holstein	68
p) Thüringen	69
2. Nach Glaubensrichtungen	69
a) Evangelisch	70
b) Katholisch	74
c) Jüdisch	77
d) Islamisch	78
e) Alevitisch	79
f) Orthodox	80
g) Syrisch-Orthodox	81
h) Mennonitisch	81
i) Humanistisch	82
j) Alt-katholisch	83
II. Tabellarische Übersicht	84
III. Zusammenfassung der Ergebnisse	84
TEIL 2: Zur Einflussnahme ausländischer Staaten	91
A. Veränderungen im religiösen Feld – Probleme und Herausforderungen, Gefahren und Chancen	91
I. Grundgesetz und Realität – zur Verfassungswirklichkeit des Religionsunterrichts	91
1. Religiöse Pluralisierung als Herausforderung für das deutsche Religionsverfassungsrecht	92

2. Problembefund: Islamischer Religionsunterricht	96
a) Islamunterricht in Deutschland von der Vergangenheit bis in die Gegenwart	97
aa) Entwicklung religiöser Unterrichtsangebote für muslimische Schülerinnen und Schüler	97
bb) Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen heute	104
(1) Kein Unterricht in den neuen Bundesländern	105
(2) Sonderfälle Stadtstaaten	105
(3) Staatlicher Islamunterricht im hohen Norden und tiefen Süden	107
(4) Vier bekenntnisorientierte Modellversuche	108
(5) Islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen und Hessen	113
cc) Lage und Perspektive des islamischen Religionsunterrichts	115
dd) Private islamische Bekenntnisschulen als Alternativlösung?	118
ee) Religiöse Kindererziehung außerhalb des Schulunterrichts	120
ff) Resümee	122
b) Muslimische Organisationen als Kooperationspartner für einen islamischen Religionsunterricht	122
aa) Entwicklung einer islamischen Infrastruktur in Deutschland	123
bb) Moscheegemeinde – das personale Substrat	127
cc) Die wichtigsten muslimischen Organisationen heute ...	129
(1) Verband der islamischen Kulturzentren e.V.	130
(2) Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e.V.	131
(3) Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.	133
(4) Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland/Islamischer Weltkongress Deutschland e.V.	136
(5) Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.	138
(6) Koordinationsrat der Muslime in Deutschland	140
(7) Herkunftsbezogene Organisationen	141
(8) Muslimische Organisationen auf Landesebene	142
(a) Länderebene der Bundesverbände	142
(b) Selbstständige Landesorganisationen	144
(9) Schiitische Organisationen	145
(10) Organisationen »heterodoxer Muslime«	146
(11) Tabellarische Übersicht ausgewählter Organisationen	150
dd) Mangelnde Repräsentativität als Kooperationshindernis	151

c)	Ursachenforschung im islamischen Selbstverständnis	152
aa)	Einheit und Vielfalt	153
bb)	»Defizit«: institutionelle Verfasstheit	162
(1)	Das Fehlen eines allgemein anerkannten Lehramtes	164
(2)	Das Fehlen klarer Mitgliedschaftsregelungen	167
(3)	Eine Religion ohne Kirche	169
cc)	Die mangelnde institutionelle Verfasstheit als Resultat des islamischen Verständnisses von Staat und Religion ..	170
(1)	Die Einheit von Staat und Religion als Ideal	170
(2)	Staat und Religion in islamischen Staaten heute	174
(3)	Der Islam in der säkularen Diaspora	176
(4)	Lösung: »Euro-Islam«?	178
dd)	Eine islamische Religionsgemeinschaft?	179
d)	Der islamische Religionsunterricht und der türkische Staat ..	180
aa)	Muslime in der Diaspora und die Rolle des Heimatstaates ..	180
bb)	<i>Diyanet</i> und DİTİB	181
(1)	Die Funktion des <i>Diyanet</i> -Präsidiums in der Beziehung von Staat und Religion	182
(2)	DİTİB: Die <i>Diyanet</i> -Auslandsorganisation	188
(3)	Die hierarchische Einbindung der DİTİB-Landesverbände	193
cc)	Einfallstor: islamischer Religionsunterricht	196
e)	Keine islamische Religionsgemeinschaft ohne islamischen Staat ..	197
II.	Integration oder Infiltration – zu den Gefahren und Chancen neuer Wege	198
B.	Der Einfluss des ausländischen Staates – nicht bloß eine Frage des islamischen Religionsunterrichts	201
I.	Grenzüberschreitende Einflussbeziehungen und staatsreligiöse Systeme im Herkunftsland	202
II.	Weitere Fälle grenzüberschreitender Einflussbeziehungen	203
1.	Aus einem ausländischen Staat beeinflusste Religionsgemeinschaften in Deutschland	203
a)	Beispiel: Römisch-katholische Kirche	204
b)	Beispiel: Bahá'í-Gemeinde	211
2.	Durch einen ausländischen Staat beeinflusste Religionsgemeinschaften in Deutschland	213
a)	Beispiel: <i>Church of England</i>	213
b)	Beispiel: <i>Dansk Kirke i Sydslesvig</i>	215
3.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede	218
C.	Die bisherige Debatte	219
I.	Der Meinungsstand	219
II.	Bewertung	223

TEIL 3: Rechtliche Würdigung	225
A. Völkerrechtlicher Blick	225
I. Religionsunterricht aus der Perspektive des Völkerrechts	227
II. Die Beteiligten des Religionsunterrichts als Völkerrechtssubjekte ..	228
1. Die Religionsgemeinschaft	229
a) Der ausländische Staat	230
b) Die Religionsgemeinschaft als Zurechnungsobjekt	230
aa) Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	230
bb) Zurechnung qua Ermächtigung, Steuerung oder Annahme	232
cc) Sonderfall: Die Völkerrechtssubjektivität des Heiligen Stuhls	233
2. Das Land	234
a) Gesamtstaat und Gliedstaaten	234
b) Bund und Länder	236
aa) Die Grundregel	236
bb) Ausnahme für religionsverfassungsrechtliche Verträge?	238
cc) Folgerungen für den Religionsunterricht	239
3. Zwischenergebnis	240
III. Die völkerrechtliche Regelung des Religionsunterrichts	241
1. Völkerrechtliche Regeln für den Einfluss des ausländischen Staates?	242
a) Ausgangspunkt: Die souveräne Gleichheit der Staaten	243
b) Kein Verbot zur Beeinflussung des Religionsunterrichts	244
aa) Das Gebot zur Achtung der Gebietshoheit	244
bb) Das Gebot zur Achtung der Personalhoheit	247
cc) Das Interventionsverbot	249
c) Keine Erlaubnis zur Beeinflussung des Religionsunterrichts	250
d) Keine völkerrechtliche Regelung zur Beeinflussung des Religionsunterrichts	252
2. Ein völkerrechtlicher Vertrag als mögliche Rechtsgrundlage	253
IV. Zusammenfassung	254
B. Verfassungsrechtlicher Zugriff	256
I. Religionsunterricht: Grundrecht der Religionsgemeinschaft	257
1. Der objektive Rechtssatz als Grund und Grenze	258
2. Die allgemeine Einordnung als institutionelle Garantie	259
3. Grundrechtsgehalt des Art. 7 Abs. 3 GG	265
a) Subjektive Berechtigung der Religionsgemeinschaft	266
b) Subjektive Berechtigung der Erziehungsberechtigten und Schüler	269
c) Besonderheiten eines Leistungsgrundrechts	272
4. Zusammenfassung	273

II. Das Recht auf Religionsunterricht und der ausländische Staat	274
1. Beschränkung aus dem Begriff der Religionsgemeinschaft	274
a) Der Begriff der Religionsgemeinschaft	275
aa) Religionsgemeinschaft, nicht Religionsgesellschaft	276
bb) Zur Einheitlichkeit des Rechtsbegriffs	277
cc) Körperschaftsstatus und Religionsunterricht: zwei verschiedene Angelegenheiten	278
dd) Kritik am Anschütz'schen Ausgangspunkt	283
ee) Im Spannungsfeld zwischen Offenheit und Beliebigkeit	285
ff) Eine säkulare Rahmenform	286
gg) Der Rahmen der Religionsgemeinschaft	287
hh) Grundrechte nur für »inländische« Religionsgemeinschaften?	293
ii) Verfassungsrechtlicher Schutz der religionsgemeinschaftlichen Organisationfreiheit	297
jj) Zwischenergebnis	302
b) Die Beschränkung	302
aa) Ein ausländischer Staat ist keine Religionsgemeinschaft	303
bb) Keine politische Zweckrichtung	304
cc) Zwischenergebnis	305
2. Beschränkung aus der grundsätzlichen Trennung von Staat und Religion	305
a) Die Bedeutung und Reichweite von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV	306
b) Auch für einen ausländischen Staat?	309
aa) »Es besteht keine Staatskirche«	311
bb) Die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche	312
(1) Religionsverfassungsrecht Reformationsfolgenrecht	313
(2) Von Napoleon bis Bismarck	318
(3) Die Verfassungskompromisse von Weimar und Bonn	323
(4) Zwischenergebnis	326
cc) Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV im religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes	328
(1) Das Religionsverfassungsrecht als »organisches Ganzes«	328
(2) Das Verbot der Staatskirche als systembildende Grundentscheidung	336
(a) Religionsfreiheit	337
(b) Religiös-weltanschauliche Neutralität	343
(c) Parität	346
(d) Systematische Zuordnung	347

(3) Der Weg des Grundgesetzes im internationalen Vergleich	348
(a) Zwischen Laizismus und Staatskirchentum	348
(b) Insbesondere: Die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften	353
(c) Ein Mittelweg der Religionsfreiheit	357
(4) Zwischenergebnis	359
dd) Trennung im Dienst der Freiheit	360
(1) »Religionsverfassungsrecht« versus »Staatskirchenrecht«	360
(a) Unterschiedliche historische Kontinuitätslinien	361
(b) Alte Gründe für einen neuen Begriff	364
(c) Nur ein Begriff?	368
(2) Religionsfreiheit versus Weimarer Kirchenartikel? ..	368
(a) Die Religionsfreiheit als religionsverfassungsrechtliche Fundamentalnorm	369
(b) Die Eigenständigkeit der Weimarer Kirchenartikel	371
(c) Auflösung: Ein grundrechtszentrierter Blick auf den institutionellen Überhang	373
(d) Das Staatskirchenverbot aus grundrechtlicher Perspektive	375
(e) Zwischenergebnis	376
(3) Religionsverfassungsrecht versus Religionsrecht	377
ee) Gesamtergebnis	378
3. Kein verfassungsfeindlicher Religionsunterricht	379
III. Zusammenfassung	383
FAZIT	385
LITERATURVERZEICHNIS	393
SACHVERZEICHNIS	429

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	Alte Fassung
AABF	Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu (deutsch: Alevitische Gemeinde in Deutschland)
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
ADÜTDF	Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu (deutsch: Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AG	Amtsgericht
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (deutsch: Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung)
alev.	Alevitisch
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Alt.	Alternative
alt-k.	alt-katholisch
AMGT	Avrupa Millî Görüş Teskilatları – Vereinigung der neuen Weltanschauung in Europa
AMJ	Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
Art.	Artikel
ASchulG	Gesetz über die Förderung deutscher Auslandsschulen
AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Brandenburg
Bd.	Band
BE	Berlin
Beschl.	Beschluss

BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bl.	Blatt
BLZ	Bremer Lehrerzeitung
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BremStGH	Entscheidungen des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen
BRRG	Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts
buddh.	buddhistisch
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
c.	canon
ca.	circa
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEM	Cumhuriyetçi Eğitim ve Kültür Merkezi Vakfı (deutsch: Republika- nisches Stiftungszentrum für Bildung und Kultur)
CG	Die Christengemeinschaft
CHP	Cumhuriyet Halk Partisi (deutsch: Republikanische Volkspartei)
CIBEDO	Christlich-Islamische Begegnungs- und Dokumentationsstelle
CIC	Codex Iuris Canonici
CIC/1917	Codex Iuris Canonici 1917
CIC/1983	Codex Iuris Canonici 1983
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
d. h.	das heißt
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dems.	demselben
dies.	dieselbe
DIB	Diyanet İşleri Başkanlığı (deutsch: Präsidium für religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei)
DIK	Deutsche Islamkonferenz
DİTİB	Diyanet İşleri Türk İslam Birliği (deutsch: Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion)
DİTİB-HE	Islamische Religionsgemeinschaft DİTİB – Hessen
DİTİB-NI	DİTİB Landesverband Niedersachsen und Bremen
DİTİB-NW	Islamische Religionsgemeinschaft DİTİB Nordrhein-Westfalen

Diyanet	Diyanet İşleri Başkanlığı (deutsch: Präsidium für religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei)
DJT	Verhandlungen des Deutschen Juristentags
DKK	Dänische Kronen
DKS	Dansk Kirke i Sydslesvig (deutsch: Dänische Kirche in Südschleswig)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DP	Deutsche Partei
dpa	Deutsche Presse-Agentur
DSUK	Danske Sømands- og Udlandskirker (deutsch: Dänische Seemanns- und Auslandskirchen)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
e.V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EMUG	Europäische Moscheebau- und -unterstützungsgemeinschaft
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder
EU	Europäische Union
EUG BY	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ev.	evangelisch
f.	folgende(r)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP/DVP	Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
fowid	Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland
FP	Fazilet Partisi (deutsch: Tugendpartei)
freirel.	freireligiös
FS	Festschrift
GA	General Assembly (Generalversammlung der Vereinten Nationen)
GBL.	Gesetzblatt
GES.	Gesamt
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung/Gemeindeordnung
GO KRM	Geschäftsordnung des Koordinationsrates der Muslime in Deutschland
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GrSchulO RP	Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVM	Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

h. M.	herrschende Meinung
HB	Bremen
HE	Hessen
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HH	Hamburg
HKKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HSKR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl.
HSKR ¹	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Aufl.
HSKR ²	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl.
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl.
HStR ¹	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Aufl.
HStR ²	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl.
hum.	humanistisch
HVD	Humanistischer Verband Deutschlands
i. E.	im Erscheinen
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAK	Islamischer Arbeitskreis in Deutschland
ICJ	International Court of Justice
IFB	Islamische Föderation Berlin
IGBD	Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland
IGBW	Islamische Gemeinschaft Baden-Württemberg
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs
IGMG	Islamische Gemeinschaft Milli Görüs
IGS	Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands
ILC	International Law Commission
insb.	insbesondere
IRH	Islamische Religionsgemeinschaft Hessen
islam.	islamisch
IZH	Islamisches Zentrum Hamburg
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
jüd.	jüdisch
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	Juristenzeitung
K.d.ö.R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KA	Kanonistische Abteilung
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
kath.	katholisch

Kirche	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KOKiD	Kommission der orthodoxen Kirchen in Deutschland
koop.	konfessionell-kooperativ
KöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KRM	Koordinationsrat der Muslime in Deutschland
KuR	Kirche und Recht
LER	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde
lit.	Buchstabe
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung – Fachzeitschrift für Verwaltungsrecht in den neuen Bundesländern und Berlin
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LVerf. BB	Verfassung des Landes Brandenburg
LVerf. BE	Verfassung von Berlin
LVerf. BW	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
LVerf. BY	Verfassung des Freistaates Bayern
LVerf. HB	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
LVerf. HE	Verfassung des Landes Hessen
LVerf. HH	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
LVerf. MV	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LVerf. NI	Niedersächsische Verfassung
LVerf. NW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
LVerf. RP	Verfassung für Rheinland-Pfalz
LVerf. SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
LVerf. SL	Verfassung des Saarlandes
LVerf. SN	Verfassung des Freistaates Sachsen
LVerf. ST	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
LVerf. TH	Verfassung des Freistaats Thüringen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MBL	Ministerialblatt
menn.	mennonitisch
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi (deutsch: Partei der Nationalistischen Bewegung)
Mio.	Million, Millionen
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
MK	Kultusministerium
MNP	Millî Nizam Partisi (deutsch: Partei der nationalen Ordnung)
MSP	Millî Selamet Partisi (deutsch: Nationale Heilspartei)
MV	Mecklenburg-Vorpommern
n. Chr.	nach Christi Geburt
n. F.	neue Fassung
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NBl.	Nachrichtenblatt
NI	Niedersachsen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number

Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungsreport
NW	Nordrhein-Westfalen
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZWehR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
o. ä.	oder ähnlich
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
OIC	Organization for Islamic Cooperation
OKBD	Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland
OLG	Oberlandesgericht
orth.	Orthodox
OVG	Oberverwaltungsgericht
PCIJ	Permanent Court of International Justice
RdErl.	Runderlass
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RegBl.	Regierungsblatt
RelKERzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RelEthRdErl ST	Runderlass »Evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt« des Kultusministeriums vom 10.5.2007
RelUntErl HE	Erlass des Hessischen Kultusministeriums über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 3.9.2014
RelUntErl NW	Runderlass »Religionsunterricht an Schulen« des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.6.2003
RelUntRdErl NI	Runderlass »Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen« des Kultusministeriums vom 10.5.2011
RE MID	Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst
Res.	Resolution
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer(n)
RP	Refah Partisi (deutsch: Wohlfahrtspartei)
RP	Rheinische Post
RP	Rheinland-Pfalz
RWUV BB	Verordnung über Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht an Schulen in Brandenburg vom 29.4.2013
S.	Seite(n), Satz
S.S.	Steamship
SchulG BB	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg
SchulG BE	Schulgesetz für das Land Berlin
SchulG BW	Schulgesetz für Baden-Württemberg
SchulG HB	Bremisches Schulgesetz
SchulG HE	Hessisches Schulgesetz
SchulG HH	Hamburgisches Schulgesetz

SchulG MV	Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
SchulG NI	Niedersächsisches Schulgesetz
SchulG NW	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
SchulG SH	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
SchulG SN	Sächsisches Schulgesetz
SchulG ST	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SchulG TH	Thüringer Schulgesetz
SchulO RP	Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien in Rheinland-Pfalz
SchulOG SL	Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SELK	Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirchen in Deutschland
ser.	series
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
sog.	sogenannt(e/er)
SP	Saadet Partisi (deutsch. Partei der Glückseligkeit)
Sp.	Spalte(n)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
ST	Sachsen-Anhalt
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
SVBl.	Schulverwaltungsblatt
SWS	Sozialwissenschaftliche Studiengesellschaft
syr.	syrisch-orthodox
SZ	Süddeutsche Zeitung
TH	Thüringen
ThLZ	Theologische Literaturzeitung
TierSchG	Tierschutzgesetz
u.	und
u. a.	unter anderem
UIAZD	Union Islamisch-Albanischer Zentren in Deutschland
UN	United Nations
unitar.	unitarisch
Urt.	Urteil
US	United States
v.	von/vom, versus
v. a.	vor allem
Verf.	Verfassung, Verfasser
VerwArchiv	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	Vergleiche
VIKZ	Verband der Islamischen Kulturzentren

VO Religionsgemeinschaf- ten HH	Verordnung über die Religions- und Weltanschauungsgemein- schaften des öffentlichen Rechts in Hamburg v. 21.1.2003
VOBl.	Verordnungsblatt
VRÜ	Zeitschrift Verfassung und Recht in Übersee
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV Religion und Ethik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen vom 29.9.2004
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAZ	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
WPfLG	Wehrpflichtgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZdJ	Zentralrat der Juden in Deutschland
ZEE	Zeitschrift für Evangelische Ethik
ZfTS	Zeitschrift für Türkeistudien
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfR	Zeitschrift für Religionswissenschaft
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZMD	Zentralrat der Muslime in Deutschland
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZRMD	Zentralrat der Marokkaner in Deutschland
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

EINLEITUNG

»Aber der Islam gehört inzwischen auch zu Deutschland.«¹

»Dass aber der Islam zu Deutschland gehört, ist eine Tatsache, die sich auch aus der Historie nirgends belegen lässt.«²

»Der Islam ist nicht Teil unserer Tradition und Identität in Deutschland und gehört somit nicht zu Deutschland. Muslime gehören aber sehr wohl zu Deutschland.«³

»Es ist offenkundig, dass der Islam inzwischen unzweifelhaft zu Deutschland gehört.«⁴

»Der Islam gehört nicht zu Deutschland. Deutschland ist durch das Christentum geprägt.«⁵

Gehört der Islam nun zu Deutschland, wie Bundespräsident *Christian Wulff* verkündete und Bundeskanzlerin *Angela Merkel* ihm beipflichtete?⁶ Oder ist er nicht Teil unseres Landes, wie die Bundesinnenminister *Hans-Peter Friedrich* und *Horst Seehofer* entgegenhielten? Gehört zwar der Islam nicht zu Deutschland, die ihm anhängenden Muslime aber schon, wie *Volker Kauder* versucht

¹ Die viel zitierten Worte *Christian Wulffs* in seiner Rede zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2010 in Bremen, siehe *ders.*, Vielfalt schätzen – Zusammenhalt fördern.

² So *Hans-Peter Friedrich* bei seinem ersten Auftritt als Bundesminister des Innern am 3.3.2011, zitiert in *Vitzthum*, WELT Online, 3.3.2011.

³ So der damalige Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, *Volker Kauder*, am 19.4.2012 unmittelbar vor einer Sitzung der Deutschen Islamkonferenz, zitiert in ZEIT Online v. 19.4.2012, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-04/islamkonferenz-kauder> (geprüft am 16.12.2021).

⁴ So Bundeskanzlerin *Angela Merkel* bei einem Empfang von Vertretern verschiedener Glaubensgemeinschaften im Bundeskanzleramt am 30.6.2015, zitiert in ZEIT Online v. 1.7.2015, abrufbar unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-07/merkel-islam-deutschland> (geprüft am 16.12.2021).

⁵ So Bundesminister des Innern für Bau und Heimat *Horst Seehofer* am 16.3.2018 in einem Interview mit der BILD Zeitung, siehe *Schuler/Solms-Laubach*, BILD online, 16.3.2018.

⁶ Vor *Wulff* und *Merkel* hatte bereits der damalige Bundesinnenminister *Wolfgang Schäuble* am 28.9.2006 in seiner Regierungserklärung anlässlich der Auftaktsitzung der Deutschen Islamkonferenz gesagt: »Der Islam ist Teil Deutschlands und Teil Europas, er ist Teil unserer Gegenwart und er ist Teil unserer Zukunft.«, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/regierungserklaerung-des-bundesministers-des-innern-dr-wolfgang-schaeuble-797464> (geprüft am 16.12.2021).

zu unterscheiden? Oder ist das nicht zu trennen, wie die Kanzlerin meint?⁷ Sind Bedingungen dafür aufzustellen, dass die Muslime⁸ und ihre Religion zu Deutschland gehören?⁹ Oder gehört der Islam allein deswegen zu Deutschland, weil hier heute Millionen Muslime leben?¹⁰

Auch bald zehn Jahre nach der symbolträchtigen Rede des damaligen Bundespräsidenten zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2010 hat die so entfachte Islamdebatte nicht an Erregungspotential verloren. Im Gegenteil: Applaus und Empörung, Zustimmung und Gegenrede haben sie weiter angeheizt. Einer Antwort ist man in all den Jahren nicht nähergekommen. Das liegt auch daran, dass differenzierende und besonnene Diskussionsbeiträge kaum öffentlichen Widerhall finden. *Wulffs* Nachfolger im Amt des Bundespräsidenten, *Joachim Gauck*, äußerte zum Satz seines Vorgängers, dass er diesen so zwar nicht übernehmen, dass er aber seine Intention, die Menschen für die Wirklichkeit zu öffnen, annehmen wolle. »Und die Wirklichkeit ist, dass in diesem Land viele Muslime leben. [...] Ich hätte einfach gesagt, die Muslime, die hier leben, gehören zu Deutschland.«¹¹ Während die *Wulff'schen* Worte – mehr noch als sein unrühmlicher Abgang – über der Amtszeit des 10. Bundespräsidenten prangen, bleibt die Aussage *Gaucks* kaum im öffentlichen Gedächtnis¹². Ähnliches gilt für einen Satz des damaligen Bundestagspräsidenten *Norbert Lammert*, der schlicht feststellte: »Der Islam gehört inzwischen zu den Religionen, die in Deutschland erhebliche Verbreitung finden.«¹³ Den beiden Beiträgen ist gemein, dass sie in ihrer Aussage konkret und gerade dadurch ganz banal sind¹⁴.

⁷ In der ersten Regierungserklärung nach ihrer Wahl zur Bundeskanzlerin durch den 19. Bundestag am 21.3.2018 sagte *Merkel*: »Es steht völlig außer Frage, dass die historische Prägung unseres Landes christlich und jüdisch ist. Doch so richtig das ist, so richtig ist es auch, dass mit den 4,5 Millionen bei uns lebenden Muslimen ihre Religion, der Islam, inzwischen ein Teil Deutschlands geworden ist.«, abrufbar unter <https://www.bundestkanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/regierungserklaerung-von-bundestkanzlerin-merkel-862354> (geprüft am 16.12.2021).

⁸ Die Inhalte der vorliegenden Arbeit beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, Musliminnen und Muslime, Christinnen und Christen, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer. Die Verwendung einzelner Formen ohne geschlechterspezifische Differenzierung schließt daher kein Geschlecht aus.

⁹ So formulierte der damalige Bundesinnenminister *Thomas de Maizière* im ARD-»Bericht aus Berlin« am 25.1.2015: »Was die Rolle des Islam angeht, so müssen wir darauf bestehen, dass Religionen versöhnen und nicht spalten, dass Religionsfreiheit Rücksichtnahme heißt – und dann gehören die Muslime und auch der Islam zu Deutschland.«

¹⁰ So der baden-württembergische Ministerpräsident *Winfried Kretschmann* am 27.1.2015 in Stuttgart, zitiert in den Stuttgarter Nachrichten v. 27.1.2015, online unter <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.winfried-kretschmann-der-islam-gehört-zu-uns.215993fa-8e06-46e5-b147-4886ef1b982e.html> (geprüft am 16.12.2021).

¹¹ Dies sagte Bundespräsident *Gauck* in einem Interview mit der ZEIT am 31.5.2012, siehe *Hildebrandt/di Lorenzo*, ZEIT 23/2012, S. 3.

¹² Diese Gegenüberstellung auch bei *Schröder*, in: Spenlen (Hrsg.), *Gehört der Islam zu Deutschland*, S. 13 (14f.).

¹³ So Bundestagspräsident *Lammert* in einem Interview mit WELT online am 28.2.2015, siehe *Alexander/Gaugele*, WELT online, 28.2.2015.

¹⁴ *Schröder*, in: Spenlen (Hrsg.), *Gehört der Islam zu Deutschland*, S. 13 (14) nennt die Auslegung des *Wulff'schen* Satzes durch dessen Amtsnachfolger *Gauck* »überzeugend« und zugleich »von empörender Banalität«.

Jedem, der am gesellschaftlichen Leben in Deutschland teilnimmt, dürfte klar sein, dass hierzulande mittlerweile eine nicht übersehbare Anzahl muslimischer Menschen lebt, die ihre Religion auch ausleben. Die meisten dürften sich außerdem darin einig sein, dass diese Menschen, zumal sie zu einem großen Anteil deutsche Staatsbürger sind, auch »zu Deutschland gehören«. Die Äußerungen *Gaucks* und *Lammerts* bieten – außer denen, die an den politischen Rändern stehen – schlicht keine Reibungsfläche. Ganz anders der Satz, der diese Debatte ins Rollen brachte. Die von *Wulff* gewählten Worte sind so unscharf und deutungs offen, dass jeder sie nach seinem Verständnis ausfüllen und seinen Absichten entsprechend auslegen kann. Was ist »der Islam«? Ist mit »Deutschland« der Staat gemeint? Oder eher die Gesellschaft? Heißt »gehört«, dass es so ist? Dass es so sein soll? Dass es so sein wird?¹⁵ Auf dieser Grundlage lässt sich trefflich streiten¹⁶.

A. Hintergrund

Nun soll es nicht allein dem Altbundespräsidenten angelastet werden, dass in Deutschland seit Jahren eine unergiebig und realitätsferne Debatte um die Zugehörigkeit des Islam geführt wird¹⁷. Sie ist vielmehr Ausdruck einer tiefen Verunsicherung, ausgelöst durch weitreichende religionssoziologische Veränderungen, die lange geglaubte Wahrheiten grundlegend in Frage stellen. Die früher selbstverständliche Identität von Bevölkerung und Christentum ist in Auflösung begriffen¹⁸. Heute gehören nur noch knapp über 50 Prozent der Menschen in Deutschland einer der beiden großen christlichen Kirchen an – 26,7 Prozent der römisch-katholischen Kirche und 24,3 Prozent der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)¹⁹. Und die Zahl der aktiven Kirchenmitglieder liegt noch

¹⁵ Eine theoretische und eine empirische Annäherung an den Begriff der Zugehörigkeit versuchen *Spelen/Posse*, in: *Spelen* (Hrsg.), *Gehört der Islam zu Deutschland*, S. 47; vgl. auch das Interview mit dem Islamwissenschaftler *Thomas Bauer* bei *Dalkowski*, RP Online, 9.5.2016. Nach *Bauer* verbiete sich die Verwendung des Begriffs »zugehörig« aus wissenschaftlicher Sicht überhaupt.

¹⁶ Für eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Debatte siehe auch die weiteren Beiträge in *Spelen* (Hrsg.), *Gehört der Islam zu Deutschland*.

¹⁷ So bewertet diese Debatte im Fazit zu seinem Sammelwerk *Spelen*, in: ders. (Hrsg.), *Gehört der Islam zu Deutschland*, S. 461 (461).

¹⁸ So auch *Wißmann*, *Religionsunterricht für alle*, S. 1. Von der Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis in die sechziger Jahre hinein gehörten über 95 % der bundesdeutschen Bevölkerung der römisch-katholischen Kirche oder der Evangelischen Kirche Deutschlands an. Bis zur Wiedervereinigung hielt sich dieser Anteil stets bei deutlich über 80 %. Statistische Daten zur Entwicklung der Kirchenmitglieder von 1950–2005 finden sich in einer Erhebung der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid), abrufbar unter https://fowid.de/sites/default/files/download/religionszugehoerigkeit_bevoelkerung_1950-2005.pdf (geprüft am 16.12.2021); für noch detailliertere Zahlen zu den Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche zwischen 1953 und 2017 siehe *Freyk*, fowid, 28.12.2018.

¹⁹ Zu den aktuellen Kirchenmitgliedszahlen siehe ausführlich unter Teil 2, A.I.1. (S. 92 ff.), insbesondere in Teil 2, Fn. 6.

weit darunter²⁰. Stattdessen gewinnen neue Religionen an Raum. Insbesondere der Islam ist durch die wachsende Zahl seiner Angehörigen und die Professionalisierung seiner Organisationen zu einem gewichtigen Faktor im öffentlichen Leben der Bundesrepublik geworden. Daneben steht die große Menge Konfessionsloser, die mittlerweile die größte Einzelgruppierung im religiös-weltanschaulichen Spektrum ausmachen. Diejenigen also, die keiner der beiden Amtskirchen angehören, nähern sich mit großen Schritten der 50-Prozent-Marke und werden die Protestanten und Katholiken in Deutschland zahlenmäßig schon bald überholen²¹. Und selbst unter denjenigen, die dem Christentum anhängen, bringt der Druck der Individualisierung – innerhalb wie außerhalb der hergebrachten Institutionen – neue Glaubensformen hervor. Das Modell der doppelten Volkskirche in Deutschland erodiert²².

In diesem Klima der Verunsicherung ringen viele um Deutungshoheit und damit letztendlich um Macht. Das befeuert Scheindebatten, durch die Zeit verтан und die Gesellschaft gespalten wird²³. Dass ob der angesprochenen Veränderungen überhaupt eine solch tiefe Verunsicherung Einzug halten kann, liegt nicht zuletzt daran, dass das Recht beziehungsweise seine Anwendung nicht für die erforderliche Sicherheit sorgt. Gerade in der Herstellung von Rechtssicherheit liegt in einem Rechtsstaat aber eine Kernaufgabe des Rechts. Die Rechtsunterworfenen müssen sich darauf verlassen können, was gilt und was nicht. Auf gesellschaftliche Veränderung muss das Recht reagieren, indem es sich entweder der Veränderung anpasst oder sie mit rechtlichen Mitteln eingrenzt. Eine dauerhafte Inkongruenz zwischen Recht und Realität führt zwangsläufig zu Verunsicherung. Auf die religiöse Pluralisierung in der Bundesrepublik blickt das Recht aus der Perspektive des Jahres 1919. Die maßgeblichen Vorschriften zur Verhältnisbestimmung von Staat und Religion und der Religionen untereinander gründen auf einem in der Weimarer Verfassung errungenen Kompromiss und gelten im Wesentlichen bis heute fort²⁴. Sie sind zu einer Zeit entstanden, in der eine religionssoziologische Lage wie die heutige schlicht nicht vorstellbar war. Gesellschaftlich relevant waren einzig die beiden großen christlichen Konfessionen. Deren organisationsrechtliche Realität hat den verfassungsrechtlichen Normbestand geprägt²⁵. Dass Rechtsnormen allerdings in einer bestimmten

²⁰ Zahlen zu Kirchengang und Moscheebesuch zwischen 1982 und 2018, bei *Frerk*, fowid, 28.6.2021.

²¹ Nach einer aktuellen Projektion des Forschungszentrums Generationenverträge der Albert-Ludwig-Universität Freiburg werden sich die Mitgliedszahlen der beiden Amtskirchen in Deutschland bis 2060 halbiert haben. Eine graphische Darstellung der Studienergebnisse ist im Internet verfügbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-05-02_Projektion-2060_EKD-VDD_FactSheets_final.pdf.pdf (geprüft am 16.12.2021).

²² *Wißmann*, Religionsunterricht für alle, S. 1.

²³ Ähnlich *Spellen*, in: ders. (Hrsg.), *Gehört der Islam zu Deutschland*, S. 461 (461).

²⁴ Dies stellt auch *Wißmann*, *Religionsunterricht für alle*, S. 2 heraus; zur Entstehungsgeschichte des Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes siehe in Teil 3 unter B.II.2.b)bb)(3) (S. 323 ff.).

²⁵ Zum Begriff der Religionsgemeinschaft siehe ausführlich in Teil 3 unter B.II.1.a) (S. 275 ff.).

historischen Situation geschaffen wurden und dieser Rechnung tragen, ist für sich gesehen noch kein Problem. Gerade Verfassungsrecht überdauert aufgrund seiner erschwerten Abänderbarkeit nicht selten viele Jahrzehnte. Es ist daher besonders wichtig, wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, dass es »in die Zeit hinein offen« ist, um auch »die Lösung von zeitbezogenen und damit wandelbaren Problemen zu gewährleisten«²⁶. Ganz entscheidend dafür ist, wie das Recht ausgelegt und angewandt wird.

B. Gegenstand der Arbeit

An dieser Stelle setzt die vorliegende Arbeit an. Sie möchte einen Beitrag leisten, um zu klären, wie offen das Recht für die angesprochenen religionssoziologischen Veränderungen ist und wo es ihnen Grenzen setzt. Dafür schaut sie auf einen Ort, an dem die mit dem Thema Religion verbundenen Konflikte besonders erbittert ausfochten werden: die Schule. Unterrichtsbefreiungen aus religiösen Gründen, das Kopftuch der Lehrerin oder das Kruzifix im Klassenzimmer sind nur einige der Herausforderungen, vor denen das moderne Schulwesen gegenwärtig steht. Dass die öffentliche Schule als eine Art Brennglas für viele Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens fungiert, liegt vor allem daran, dass die Beteiligten den bestehenden Problemen dort nicht durch Abgrenzung und Binnendifferenzierung aus dem Weg gehen können, sondern gezwungen sind, sich mit ihnen auseinanderzusetzen²⁷. In all diesem ist der schulische Religionsunterricht geradezu ein »Menetekel der heutigen religionsrechtlichen Lage«²⁸. Beim Religionsunterricht handelt es sich um das einzige Schulfach, das verfassungsrechtlich vorgesehen ist; es soll religiöse Erziehung auch innerhalb des staatlichen Schulwesens ermöglichen. Über allem schwebt dabei die Frage, inwieweit sich die religiöse Pluralisierung der Gesellschaft auch im Religionsunterrichtsangebot staatlicher Schulen widerspiegelt. Und gerade in dieser Frage kommt die Diskrepanz zwischen Recht und Realität besonders klar zum Vorschein. *Das Recht* setzt für die Einrichtung von Religionsunterricht die Existenz einer Religionsgemeinschaft voraus, nach deren Grundsätzen der Unterricht veranstaltet wird und die dem Staat als Partner gegenübersteht. Wer diese Aufgabe für eine Religion erfüllen soll, ist jenseits bischofskirchlicher Organisationsstrukturen schwierig zu beantworten²⁹. In *der Realität* sind durch die religionssoziologischen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte religiöse Gruppen auf den Plan getreten, die sich ganz und gar anders organisieren. Ihre Angehörigen sind daher praktisch häufig von der verfassungsrechtlich garantierten Möglichkeit, religiöse Unterweisung in staatlichen Schulen abzuhalten, aus-

²⁶ So das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zum Begriff des Religionsunterrichts sowie »zum übrigen Inhalt der Verfassung«, siehe BVerfGE 74, 244 (252).

²⁷ *Korioth*, in: Essener Gespräche 49, S. 7 (14).

²⁸ *Wißmann*, Religionsunterricht für alle, S. 27.

²⁹ *Wißmann*, Religionsunterricht für alle, S. 27 f.

geschlossen. Statistisch zeigt sich, dass aller Pluralisierungstendenzen zum Trotz kein Religionsunterricht außer evangelischer und katholischer Religionslehre an Schulen in Deutschland auch nur annähernd flächendeckend eingerichtet ist³⁰. Besonders schwerwiegend fällt dieser Problembefund für den islamischen Religionsunterricht aus. Dies liegt zum einen an der gewachsenen und wachsenden Bedeutung der Muslime in der religionssoziologischen Landschaft der Bundesrepublik, zum anderen an der ausgeprägten strukturellen Andersartigkeit des Islam im Vergleich zu den in der hiesigen Rechtsordnung verwurzelten christlichen Großkirchen. Bestrebungen um die Einführung islamischen Religionsunterrichts wird entgegnet, dass es den Muslimen an einer »klaren rechtlichen Verfasstheit«³¹ fehle, an einer stabilen ortsübergreifenden Organisation, die in einem eindeutigen Zuordnungsverhältnis zu ihren Mitgliedern stehe und für die Erfüllung der sich durch das gemeinsame Bekenntnis stellenden Aufgaben verantwortlich sei³².

In diesem Problemkreis nun wird die Frage nach der Zulässigkeit ausländischen Einflusses auf den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule aktuell. Viele, besonders die größten, der in Deutschland bestehenden muslimischen Dachorganisationen unterhalten mehr oder weniger intensive Einflussbeziehungen in die Herkunftsländer ihrer Angehörigen, allen voran in die Türkei³³. DİTİB, der zahlenmäßig stärkste und wichtigste Islamverband in Deutschland, gilt gar als Auslandsorganisation des türkischen Präsidiums für religiöse Angelegenheiten (*Diyanet*)³⁴. Um Muslimen trotz der beschriebenen rechtlichen Schwierigkeiten eine religiöse Unterweisung nach ihren Glaubensgrundsätzen im staatlichen Schulwesen zu ermöglichen, sind in den vergangenen Jahren verschiedene Konzepte zur Gestaltung eines solchen Religionsunterrichts erdacht und umgesetzt worden. Viele davon schließen – in unterschiedlichem Umfang – auch eine Kooperation mit DİTİB ein³⁵. Auf diese Weise erhält der türkische Staat ganz praktisch die Möglichkeit, Einfluss auf den Religionsunterricht an Schulen in Deutschland zu nehmen. Von diesem Anwendungsbeispiel ausgehend, aber in ihrem Ergebnis davon losgelöst, möchte diese Arbeit die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen für den Einfluss eines ausländischen Staates auf den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule klären.

In der medialen Öffentlichkeit scheint diese Frage, jedenfalls im Hinblick auf DİTİB, längst beantwortet. Quer über Parteigrenzen hinweg wird eine Einflussnahme des türkischen Staates auf den Religionsunterricht in deutschen Schu-

³⁰ Vom Verfasser selbst erhobene statistische Daten zum Religionsunterricht in der öffentlichen Schulen finden sich in Teil 1 unter B. (S. 50 ff., für eine tabellarische Übersicht siehe S. 84).

³¹ Für diese gängige Formulierung siehe nur *Classen*, Religionsrecht, Rn. 480.

³² Zu den Schwierigkeiten bei der Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Deutschland siehe ausführlich in Teil 2 unter A.I.2. (S. 96 ff.).

³³ Zu den wichtigsten muslimischen Organisationen in Deutschland siehe in Teil 2 unter A.I.2.b)cc) (S. 129 ff., für eine tabellarische Übersicht siehe S. 157).

³⁴ Die Verbindung zwischen DİTİB und *Diyanet* wird eingehend beleuchtet in Teil 2 unter A.I.2.d)bb) (S. 181 ff.).

³⁵ Zu den unterschiedlichen Modellen islamischen Religionsunterrichts in den Ländern siehe in Teil 2 unter A.I.2.a)bb) (S. 104 ff.).

len entschieden abgelehnt. Dem FDP-Bundesvorsitzenden *Christian Lindner* zufolge sei es »essenziell, dass ein auch nur mittelbarer Einfluss des türkischen Staates auf unsere Schulen ausgeschlossen wird.«³⁶ Auch sein Parteikollege, der nordrhein-westfälische Integrationsminister *Joachim Stamp*, meint, dass DİTİB nur dann als Partner des Landes fungieren könne, wenn sich der Verband von Ankara löse³⁷. *Armin Laschet* (CDU), ehemaliger Ministerpräsident von NRW und damit seinerzeit *Stamps* Regierungschef, sieht es ähnlich: »Wir wollen einen islamischen Religionsunterricht, aber er muss auf Dauer unabhängig von einem fremden Staat sein.«³⁸ Der oben schon erwähnte *Volker Kauder* stößt in dasselbe Horn³⁹ und auch der Grüne *Volker Beck* ist der Ansicht: »Ein von einem ausländischen Staat bestimmter und gelenkter religiöser Verein kann keine Religionsgemeinschaft sein«⁴⁰.

Dass die öffentliche Antwort so ausfällt, ist wenig verwunderlich, wirkt es doch unmittelbar kontraintuitiv, einem ausländischen Staat zu erlauben, auf das inländische Schulsystem einzuwirken. Die Existenz deutscher Schulen im Ausland sowie ausländischer und internationaler Privatschulen in Deutschland belegt indessen, dass das Schulwesen nicht notwendigerweise eine rein nationale Angelegenheit ist⁴¹. Und auch die bildungspolitische Praxis in einigen Ländern scheint jedenfalls kein grundlegendes Problem in der Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften zu sehen, die Verbindungen zu ausländischen Staaten unterhalten⁴². Die öffentliche Ablehnung dürfte vielmehr einem Reflex gegen eine Fernsteuerung des staatlichen Schulwesens durch äußere Mächte entspringen. Ein Reflex, der an Vorbehalte gegen den katholischen Religionsunterricht in Zeiten des Bismarck'schen Kulturkampfes erinnert. Wie selbstverständlich die katholische Religionslehre heute auf dem Stundenplan staatlicher Schulen in Deutschland steht, beweist, wie geschichtsblind solch eine reflexartige Ablehnung ist. Es genügt schon, den Anwendungsfall islamischer Religionsunterricht

³⁶ Zitiert in *Vollmer*, RP online, 10.8.2016.

³⁷ Wörtlich sagte *Stamp* am 24.5.2018 gegenüber der Deutschen Presse-Agentur (dpa): »Der Verband kann nur dann langfristiger Partner des Landes sein, wenn er sich von Ankara löst.«, zitiert in *Jacobs/Reisener*, RP Online, 25.8.2018.

³⁸ So *Laschet* in einem Interview mit WELT online am 25.2.2017, siehe *Alexander*, WELT online, 25.2.2017.

³⁹ *Kauder* sagte gegenüber dpa: »Meines Erachtens sollte man es nicht zulassen, dass ein Verband wie DİTİB, der offenbar Sprachrohr von Präsident Erdogan ist, den islamischen Religionsunterricht in Schulen gestaltet.«, zitiert in WELT online v. 9.8.2016, abrufbar unter https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/thema_nt/article157571035/Erdogan-im-deutschen-Unterricht-Moscheeverband-im-Zwielicht.html (geprüft am 16.12.2021).

⁴⁰ So *Beck* auf Anfrage der dpa, zitiert in *Wahl-Immel*, Aachener Nachrichten online, 16.1.2019.

⁴¹ Dieser Zusammenhang bei *Wittreck*, Gutachten zum Status islamischer Verbände, S. 38 f.; Rechtsgrundlage des deutschen Auslandsschulwesens ist das Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz – ASchulG) v. 26.8.2013 (BGBl. 2013/I, S. 3306), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/aschulg/BJNR330600013.html> (geprüft am 16.12.2021).

⁴² Allein DİTİB-Landesverbände sind bzw. waren in fünf Ländern direkt oder indirekt an der Gestaltung von Religionsunterricht beteiligt, siehe dazu Teil 2, Fn. 650.

durch eine »unverdächtige« Konfession, wie die anglikanische Kirche oder die skandinavischen Staatskirchen, zu ersetzen, um vollkommen gegensätzliche öffentliche Stellungnahmen zur Zulässigkeit ausländischen Einflusses auf den Religionsunterricht zu erhalten⁴³.

All dies zeigt: Es bedarf einer fundierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema. Die Einflussnahme eines ausländischen Staates auf den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule ist bislang nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Auch in der Literatur wurden ihre Voraussetzungen und Grenzen allenfalls am Rande genereller Erörterung zur Einrichtung eines (islamischen) Religionsunterrichts thematisiert, wobei die Diskussionsbeiträge oftmals nicht über bloße Behauptungen hinausreichen⁴⁴. Die vorliegende Arbeit möchte daher den ersten Versuch einer grundlegenden wissenschaftlichen Untersuchung wagen.

C. Abgrenzung

Zu einer wissenschaftlichen Untersuchung gehört, in einem ersten Schritt klarzustellen, was gerade nicht ihr Gegenstand ist:

Die dieser Arbeit zugrunde liegende Frage bezieht sich ausschließlich auf Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG. Das schränkt ihren Anwendungsbereich in mehrfacher Hinsicht ein. So geht es erstens nur um Länder, in denen diese Vorschrift auch tatsächlich Anwendung findet (vgl. Art. 141 GG)⁴⁵. Zweitens interessieren nur öffentliche, nicht-bekenntnisfreie Schulen, da Art. 7 Abs. 3 GG für Privatschulen sowie für bekenntnisfreie Schulen nicht gilt⁴⁶. Und drittens ist nur bekenntnisgebundener Religionsunterricht erfasst. Religionskundliche Unterrichtsangebote sind nicht Gegenstand der Vorschrift und folglich auch nicht dieser Arbeit. Andererseits geht es, auch wenn hier die derzeit größte praktische Relevanz liegt, nicht nur um islamischen Religionsunterricht, erst recht nicht nur um die Türkei-DİTİB-Verbindung, sondern ganz allgemein um die Zulässigkeit eines Einwirkens ausländischer Staaten auf den Religionsunterricht, gleich um welchen Staat oder um welches Bekenntnis es sich handelt. Die in dieser Arbeit gefundene Antwort muss daher genauso gültig sein für jeden anderen, noch so hypothetischen Fall, in dem ein ausländischer Staat Einfluss auf den Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG nimmt.

Weiter beschäftigt sich die Arbeit nur mit einer Einflussnahme über die von Art. 7 Abs. 3 GG geöffneten Kanäle, das heißt darüber, dass gemäß Satz 2 »der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt« wird, woraus eine Vielzahl einzelner Bestimmungsrechte der Religionsgemeinschaft zur inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts abgeleitet

⁴³ Siehe dazu Teil 2, Fn. 782.

⁴⁴ Ausführlich zum aktuellen Stand der Forschung siehe in Teil 2 unter C.I. (S. 219 ff.).

⁴⁵ Dazu siehe in Teil 1 unter A.V.1. (S. 30 ff.).

⁴⁶ Dazu siehe in Teil 1 unter A.V.2. (S. 34 ff.).

werden⁴⁷. Im Gegensatz dazu geht es etwa nicht um eine informelle Beeinflussung einzelner Lehrkräfte oder Ähnliches.

Schließlich sind Gegenstand der Arbeit nur ausländische Staaten. Das bedeutet einerseits, dass es nicht um die deutsche Staatsgewalt geht, sondern nur um solche aus dem Ausland. Andererseits heißt es, dass die Einflussnahme nicht-staatlicher Organisationen aus dem Ausland, wie namentlich des Heiligen Stuhls⁴⁸ auf den katholischen Religionsunterricht⁴⁹, nicht erfasst ist. Sie interessiert allenfalls aus vergleichender Perspektive.

D. Gang der Untersuchung

Die Arbeit besteht – von Einleitung und Fazit abgesehen – aus drei Teilen. Teil 1 und 2 dienen der Darstellung des zu untersuchenden Problems, Teil 3 widmet sich dessen Lösung.

Teil 1 beginnt mit einer umfassenden Bestandsaufnahme zum Religionsunterricht. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen erörtert (A.), sodann wird die tatsächliche Situation des Religionsunterrichts in Deutschland beschrieben (B.). Hiervon ausgehend nähert sich der zweite Teil dem Problem ausländischer staatlicher Einflussnahme auf den Religionsunterricht. Dabei wird der Befund aus Teil 1 mit den religionssoziologischen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte in Deutschland kontrastiert (A.). Eine besondere Diskrepanz zwischen rechtlichem Anspruch und gesellschaftlicher Realität zeigt sich beim islamischen Religionsunterricht, auf dessen Situation daher näher eingegangen wird. Anhand dieses Anwendungsbeispiels wird die Relevanz der in dieser Arbeit zu untersuchenden Frage veranschaulicht und zum Abschluss auch auf andere Fälle übertragen (B.). Nachdem die Frage nun beleuchtet und kontextualisiert worden ist, werden die hierzu in der Literatur vertretenen Antworten vorgestellt und ausgewertet (C.).

Teil 3 versucht, mithilfe der einschlägigen rechtlichen Regelungen eine eigene Antwort zu finden. Zunächst nähert sich die Arbeit aus völkerrechtlicher Perspektive (A.). Es wird überprüft, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen die am Religionsunterricht Beteiligten überhaupt als Völkerrechtssubjekte in Betracht kommen, und, ob ihre Beteiligung am Religionsunterricht auch tatsächlich vom Völkerrecht geregelt wird. Im Vordergrund steht dabei, wie sich das Völkerrecht zur Einflussnahme eines ausländischen Staates auf den Religionsunterricht verhält. Im Anschluss folgt die verfassungsrechtliche Analyse (B.). Dazu wird die Vorschrift des Art. 7 Abs. 3 GG in einem ersten Schritt dogmatisch eingeordnet und insbesondere geprüft, ob sie ein Grundrecht der Religionsgemeinschaft enthält, und wenn ja, worauf dieses gerichtet ist (I.). Im Anschluss

⁴⁷ Dazu siehe in Teil 1 unter A.IV.1. (S. 22 ff.).

⁴⁸ Zur Unterscheidung zwischen dem Staat Vatikanstadt und dem Heiligen Stuhl als religiöser Institution siehe Teil 2, Fn. 695.

⁴⁹ Dazu siehe in Teil 2 unter B.II.1.a) (S. 204 ff.).

wird ausführlich untersucht, wem das Grundgesetz unter welchen Voraussetzungen die inhaltliche Bestimmung des Religionsunterrichts erlaubt (II.). Dabei kommt es einerseits auf die Bedeutung des Begriffs der Religionsgemeinschaft an (1.) und andererseits auf die das Verhältnis von Staat und Religion unter dem Grundgesetz insgesamt prägende Idee einer grundsätzlichen Trennung beider Sphären (2.). Im letzten Schritt werden die Untersuchungsergebnisse zu einer abschließenden Antwort zusammengeführt (III.).

SACHVERZEICHNIS

- Ahmadis 60, 103, 114, 148–149, 160
Aleviten 79–80, 85, 147–148
Angelegenheiten
– auswärtige 237–237
– eigene, *siehe* Selbstverwaltungsrecht
– gemeinsame 13
– staatliche 13
Anwerbestopp 92, 124
Anschütz'sche Formel 42–49, 94,
283–285
Anstaltsseelsorge 353
Augsburger Religionsfrieden 314, 318, 323
- Bahá'í 149, 211–213
Beirat
– koordinierender 56, 63, 101
– Schulrat, sunnitischer 110, 117
– substituierender 61–62, 100
Bekanntnisschule 36–37, 118–119, 264
Bremer Klausel 30–34, 55, 106
Böckenförde-Diktum 26
Bundesstaat, *siehe* Gesamtstaat
- Charidschiten 157–158
- Deutsche Islamkonferenz 101, 140
Diyamet 135, 181, 188–196
DSUK 216–217
- Ergänzungsunterricht, muttersprachlicher
97–99
Ersatzfach 21
– Ethik 55, 59, 65–67, 69
– Lebensgestaltung-Ethik-Religion
33–34, 55
– Philosophie 56, 59, 61–69
Erlanger Modell 100, 107–108
- Gebietshoheit 244–247, 251
– *siehe auch* Personalhoheit
Gesamtstaat 234–238
Gesellschaft, postsäkulare 367
- Gewähr der Dauer 48, 279–282
Glaubensfreiheit, *siehe* Religionsfreiheit
Gliedstaaten 234–238
- Haus
– der Gerechtigkeit 149, 212–213
– des Islam 173
– des Krieges 173
Heiliger Stuhl 207, 210, 233–234
– *siehe auch* Vatikan
– Jurisdiktionsprimat 205–206, 296
- Ibaditen, *siehe* Charidschiten
Interventionsverbot 249–250
Imam 128, 135, 156, 164, 166, 192
Infallibilität, *siehe* Unfehlbarkeitsdogma
Institutsgarantie 249–264, 274
Islamverband
– Ditib 114–115, 134–136, 188–198
– Islamrat 136–138
– Koordinationsrat der Muslime in
Deutschland 140
– Milli Görüs 131–133
– VIKZ 130–131
– Zentralrat der Muslime 138–140
- Kalif 115–157, 182–183
Kirche
– alt-katholisch 52–53, 83–84
– anglikanische, *siehe* Church of England
– Church of England 213–215
– Dans Kirke i Sydslesvig (Dänische
Kirche in Südschleswig) 215–218
– DSUK 216–217
– EKD 70–74
– Freikirche 73, 92
– orthodoxe 80–81
– römisch-katholische 74–76, 204–211
– syrisch-orthodox 81
Kirchenregiment, landesherrliches 316,
319, 327
Kirchensteuer 353, 359

- Konzil 81, 83, 205, 209, 321
 Koordinationslehre 329, 362
 Koranschule 120–121, 131, 199
 Körperschaftsstatus 49, 278–282
 Kulturkampf 321–322
- Laizismus 183–186
 – *siehe auch* Staatskirchentum
 Laizität 183, 348–353
 Lehrfach, ordentliches 18–22
 Leistungsgrundrecht 272–273
- Madhhab, *siehe* Rechtsschulen
 Mennoniten 63, 81–82
 Menschenwürde 342, 370
 Moscheegemeinde 127–129, 167–169
 Muslimbrüder 124
- Neutralität 343–346
- Parität 349–347
 Paulskirchenverfassung 320–321, 390
 Personalhoheit 247–249, 251
 – *siehe auch* Gebietshoheit
 Primatialgewalt, *siehe* Jurisdiktionsprimat
- Rechtsschulen 157–158
 – hanafitisch 158
 – hanbalitisch 158
 – malikitisch 159–160
 – schafitisch 160
 Reichsdeputationshauptschluss 318–319
 Religionsfreiheit 14, 29, 244, 297,
 337–343, 357–359, 369–371
 Religionsgemeinschaft 15–18, 39–49, 179,
 230, 266–268, 275–302
 – Selbstbestimmungsrecht 13, 250,
 297–302
 Religionsgesellschaft, *siehe* Religions-
 gemeinschaft
 Religionsmündigkeit 66
- Säkularisierung 318–319
 Schiiten 145–146, 156–157
 – *siehe auch* Sunniten
- Schulaufsicht 282, 379–382
 Souveränität 243–244, 316
 Staatskirchenvertrag, *siehe* Vertrag,
 religionsverfassungsrechtlicher
 Staatskirchentum 317, 319, 348–353
 – *siehe auch* Laizismus
 Substrat, personales 44, 127–129
 Sufis 136, 159
 Sunniten 129–130, 156–157
 – *siehe auch* Schiiten
- Trennungsgebot, *siehe* Verbot der Staats-
 kirche
- Umma 153–154, 160–161, 167, 172, 174
 Unfehlbarkeitsdogma 205
- Vatikan 207, 210–211
 – *siehe auch* Heiliger Stuhl
 Verbot der Staatskirche 14, 221, 327,
 336–337, 375–376
 Verein, eingetragener 127–128, 168, 193
 Verfassungs-
 – -kompromiss 323–326, 366
 – -treue 49, 111, 224, 281–282
 – -wirklichkeit 91–92
 Vertrag
 – religionsverfassungsrechtlicher
 74, 76, 78, 79–80, 238–240, 253–254,
 333
 – völkerrechtlicher 236–242, 253–254
 Volksislam 159, 161, 167
- Weimarer Kirchenartikel 328, 330,
 371–374
 Weltanschauung 36–37, 46, 289
 – *siehe auch* Religion
 Westfälischer Frieden 314–315
 Wiener Kongress 74, 319
 – *siehe auch* Reichsdeputationshaupt-
 schluß
- Zentralrat der Juden in Deutschland
 77–79